

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 2 (1862)

Heft: 22

Artikel: Grundzüge der Verfassungsgeschichte des römischen Weltreiches
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 1. 50

Nro 22.

Einrückungsgebühr:

Die Petitzeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

16. November

Zweiter Jahrgang.

1862.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Grundzüge der Verfassungsgeschichte des römischen Weltreiches.

II.

(Fortsetzung.)

Durch die Vertreibung der Könige im Jahr 510 v. Chr. änderte sich die Verfassung nicht im mindesten, indem nun von den Centuriatkomitien statt der Könige auf den Vorschlag des Senates hin ein erster und von den Kurien ein zweiter Prätor auf 1 Jahr gewählt wurden. Beide Prätores, später Konsuln geheissen, mußten aber Patrizier sein und hatten ungefähr die nämliche Gewalt, wie der König, doch so, daß der eine mehr das Militärische repräsentirte, während der andere, der Prätor urbanus, mehr die Regierungsgeschäfte besorgte. In dem Senate, der ebenfalls aus ältern und jüngern, vielleicht auch aus einzelnen plebejischen Senatoren bestand, blieben die decemvi primi und der princeps senatus.

In dem bald darauf folgenden Kriege mit Porjenna von 508 bis 496 v. Chr. verloren die Römer 10 Tribus mit dem dazu gehörigen Land, und erst später wurden in den eroberten umliegenden italienischen Städten die Zahl derselben nach und nach auf 38 erhöht.

In dem Kriege mit den Latinern im Jahr 499 ward die Diktatur geschaffen. Der Diktator, mit höchster unumschränkter Gewalt ausgerüstet, ward nur in den dringendsten Fällen und bloß

auf 6 Monate gewählt. Er mußte ein Patrizier sein, und ihm waren Senat, Kurien und Centurien untergeordnet. Als ein ihn unterstützender Beamter ward ihm beigegeben der *magister equitum*.

Nach dem Zuge auf den heiligen Berg im Jahr 490 v. Chr. geschah der erste Schritt zur Umwandlung der Aristokratie in eine Republik durch die Einführung des Instituts der Tribunen und der plebejischen Medilen im Valerischen Gesetz (*Lex Valeria*). Es wurden durch dasselbe die Plebejer den Patriziern rechtlich entgegengestellt, zumal in demselben die Möglichkeit gegeben war, die erlangten Rechte gegen die Kurien und den Senat unmäßig zu erweitern. Auch waren die Tribunen die ersten hohen Magistrate, deren sich die Plebejer zu erfreuen hatten; mit der Besetzung derselben mußte natürlich das Verlangen in ihnen erweckt werden, bei andern Magistraturen ein ähnliches Recht beanspruchen zu dürfen.

Die 5 Tribunen, welche auf ein Jahr zunächst noch von den Centuriatkomitien nur aus Plebejern gewählt wurden, waren unverleghche, heilige Magistrate und die natürlichen Vorsteher der Tribus und der Rechte des Volkes. An sie durften die Plebejer appelliren und sie zum Schutz aufrufen gegen jede ungerechte Bedrückung. Auch hatten die Tribunen ein Veto gegen die Beschlüsse aller andern Staatsgewalten mit Ausnahme derjenigen des Diktators. Den plebejischen Medilen lag die Besorgung des Tempels der Ceres und der Lebensmittel für das Volk ob. Man hoffte dadurch der Noth, die nur zu häufig bei dem Volke sich einstellte, einigermaßen abzuheffen. Die Patrizier suchten zwar später diese ihnen von den Plebejern abgedrungenen Rechte wieder einzulösen, doch meistens vergeblich und höchstens gelang dieß auf ganz kurze Zeit. Zum ersten Mal trat die Macht des Tribunats entscheidend auf in dem Handel mit Coriolan, und von nun an beginnt der unaufhörliche Kampf beider Parteien.

Bald darauf entstand im Jahr 486 v. Chr. das agrarische Gesetz (*lex cassia agraria*), veranlaßt durch den Tribun Spurius Cassius, dem dasselbe das Leben kostete. Es ist dieß das berühmte Gesetz, welches nachher die Ursache so vieler Unruhen und Bürgerkriege geworden ist. Immer verhinderten die Patrizier dessen Ausführung; doch kam dasselbe durch tüchtige Volksführer stets wieder in Anregung, und es ward immer wieder auf den Vollzug desselben ge-

brungen, da man wohl einsah, daß zu der politischen Gleichheit aller Bürger die Bedingung in diesem Geseze liege.

Die Ländereien theilten sich nämlich in die Staatsländereien (*ager publicus*) und in die Ländereien der Privaten (*ager privatus*). Letztere waren die ursprünglichen Grundbesitzungen der Patrizier, erstere entweder später eroberte oder noch nicht vertheilte, gemeinsame Ländereien. Aber einzig die Patrizier durften diese benutzen, und bei Vielen schwankte durch langjährigen Gebrauch schon der Begriff des Besigthums zwischen *publicus* und *privatus*. Die Patrizier wurden dadurch die Eigenthümer unverhältnißmäßig großer Besitzungen, indem sie dieselben stets noch auf alle Weise vermehrten, da die Kleinern plebejischen Grundbesitzer durch tiefe Verschuldungen genöthigt wurden, ihnen von ihrem Eigenthum einen Theil nach dem andern abzutreten. Die Plebs sah so gänzlicher Verarmung und Unfreiheit entgegen, und diesem Uebelstand sollte dieses Gesez des Cassius steuern, indem nach demselben auch die Plebejer an dem *ager publicus* Antheil haben und die Patrizier überhaupt nicht über ein gewisses Quantum Ländereien besitzen sollten. Es griff also das agrarische Gesez in das innerste Lebensmark des Staates, und daher ist der hartnäckige, ewig lange Streit für und gegen dasselbe leicht erklärlich.

Im Jahr 473 v. Chr. folgte das publicische Gesez (*lex publicia*) durch den von den Patriziern beleidigten Tribunen Publilius Valerius. In Folge desselben wurden von nun an die Tribunen von den Tribus selbst gewählt. Auch erhielten die letztern das Recht der Vorberathung, um in der Centurienversammlung auf kräftigere Weise und mit mehr Uebereinstimmung auftreten zu können. Es stellten sich daher durch dieses wichtige Gesez die Tribus immer mehr und mehr als ein eigener freier Staatskörper heraus. Auch wurde im Jahr 457 v. Chr. die Zahl der Tribunen verdoppelt, um das Bestechen derselben durch die Patrizier in jeder Weise zu erschweren und zu verhindern.

Bis dahin lagen die Geseze und Rechte beider Stände mehr in dem Bewußtsein und Gedächtniß derselben, als daß sie eigentlich genauer bestimmt und niedergeschrieben worden wären. Daher entstand besonders bei den Plebejern, die Beeinträchtigungen fürchteten, der Wunsch, Alles in einen eigentlichen Codex zusammenzufassen und

gelegentlich einige Verbesserungen in der Verfassung überhaupt anzuordnen. Dieses sollten die Decembirn thun, denen man die hiezu nöthige Gewalt gab, und welche dann dieselbe so mißbrauchten, daß sie die Regierung ganz an sich rissen und eine kurze Aristokratie gründeten (von 451 bis 449 v. Chr.), ohne daß die Plebejer im Stande gewesen wären, derselben auf rechtlichem Wege entgegenzutreten. Durch die Decembirn, welche eine Nachahmung der *decemvi primi* zu sein scheinen, entstand dann das Zwölftafelgesetz (*leges tabularum*). Von nun an hießen die beiden Prätores Konsuln und wurden ohne alle Beziehung und Vorberathung durch den Senat von den Centuriatkomitien und zwar noch immer nur aus den Patriziern gewählt. Dagegen gelangten durch das valerisch-horatische Gesetz (*lex Valeria-Horatia*) seit 448 v. Chr. die Beschlüsse der Tribuskomitien zu größerer Geltung und die Tribunen waren nicht mehr bloß Tribunen der Plebs, sondern Tribunen des ganzen Volks. Die Prätur wurde zwar trotz dem neugeschaffenen Konsulat beibehalten, doch in einem andern Sinn. So hatte z. B. der Prätor urbanus besonders die Gerechtigkeitspflege zu besorgen und für ähnliche Funktionen wurde dann später der Prätor peregrinus für die ländliche Umgebung der Stadt eingeführt (418). Die Prätores waren nach den Konsuln die vornehmsten Magistrate. In dieser Zeit trat dann auch das *Quästoren*amt, das zwar schon früher seit 484 v. Chr. mag. bestanden haben, deutlich hervor. Die 2 *questores urbani* stunden dem öffentlichen Schatze vor; man würde sie zu unsern Zeiten Säckelmeister heißen. Für das gleiche Amt wurden dann später (418 v. Chr.) noch 2 *questores peregrini* für die äußere Landschaft gewählt. Seit 443 v. Chr. datiren sich auch die 2 Censoren, die außer der Vermögensschätzung den Senat durch neue Wahlen ergänzten oder unwürdige Glieder aus demselben auszuschließen hatten.

Zu dieser Zeit sind die Klienten, die nie eine bedeutende Rolle gespielt haben, fast verschwunden und man findet nur noch entweder Sklaven oder freie Leute. Die Patriziergeschlechter mögen zum Theil durch die vielen Kriege hinweggerafft und so die Klienten frei geworden sein. Dieß erkennt man auch daran, daß die Plebs in den letztern Zeiten bei weitem mächtiger und zahlreicher waren als die Patrizier, so daß dieselben sogar in den Centurien mußten die Ober-

hand gehabt haben. Uebrigens mischten sich die beiderseitigen Elemente immer mehr und mehr, plebejische Bürger wurden auch Senatoren, und es fehlte zur politischen Gleichstellung wenig mehr. Hierauf wurde noch das Heirathsgesetz (lex Canuleja 445 v. Chr.) von Canulejus gegeben, welches das Connubium zwischen Angehörigen der beiden Stände erlaubte, so daß von nun an die Verhältnisse der Vermischung und der Blutsverwandtschaft eintraten und so die Ausglei-
chung noch mehr förderten.

Die Patrizier mußten bald befürchten, daß man keinen Anstand mehr nehmen werde, auch Plebejer als Konsuln zu wählen, und um dieses zu verhüten, traf man im Jahr 443 v. Chr. die Einrichtung mit den Militärtribunen, welche, 6 bis 8 an der Zahl, statt der Konsuln für ein Jahr gewählt wurden. Doch mußte durch ein Gesetz jedes Mal zuerst bestimmt werden, ob man für's nächste Jahr Militärtribunen oder Konsuln wählen wolle. Im Grunde schritt aber doch die Sache der Plebejer auch durch diese Einrichtung nur vorwärts, obschon man durch dieselbe auf längere Zeit das Schlimmste einstweilen verhütet hatte; denn auch Plebejer konnten zu dieser hohen Magistratur berufen werden, und so gewöhnte man sich von nun auch daran, dieselben im Besitze der höchsten Staatsämter zu sehen.

Förderlich für den letzten Schritt in der großen innern Bewegung war der Einbruch der Gallier unter Brennus im Jahr 385 v. Chr., bei welchem Vorfall wieder viele Patrizier durch Krieg hinweggerafft wurden, und wo in Folge der Verbrennung Roms die Plebs so verarmte, daß nur durchdringende Maßregeln dieselbe zum Bleiben brachte. Es entsanden auf diese Weise noch nach hartem 10jährigen Kampfe die Licinischen Gesetze (leges liciniae, 366 v. Chr.) durch die Tribunen C. Licinius Stolo und L. Sertius, von denen man entweder alle oder keines aufgenommen wissen wollte. Sie enthalten ihrem wesentlichen Inhalte nach wieder Bestimmungen über den ager publicus, ferner daß die Beschlüsse der Plebs in den Tribus in gewissen Materien Gesetz seien, und daß endlich der eine der beiden Konsuln immer ein Plebejer sein müsse. Das Erstere fand in seiner Ausführung sehr viele Schwierigkeiten; doch erhielten die Plebejer Antheil an dem ager publicus und jeder Patrizier durfte nicht mehr als 500 Jucharten (jugera) davon besitzen. Durch das Zweite

wurden die Tribus ein förmlicher Staatskörper, dem ein Theil der Staatsgewalt übertragen werden mußte, wie dem Senat und den Centuriatkomitien. Die Kurien wurden, so wie das Einholen der Auspizien, von nun an eine leere Form. Im dritten Punkt, in Betreff der Wahl der Magistrate aus Plebejern, suchten die Patrizier noch Einzelnes, wie die Prätur und das Priesteramt, zu retten; doch half ihnen das wenig, indem voraus zu sehen war, daß bei der nunmehrigen Gewalt der Plebs bald völlige Gleichheit eintreten werde. Auch wurde von dem plebejischen Konsulat das Amt der kurlischen Aedilen getrennt, indem die Plebejer wenig geeignet sein mochten, die Ritterfeste in der Stadt und Aehnliches zu leiten. Bis 300 v. Chr. erhielten dann endlich die Plebejer auch noch Antheil an der Prätur und an den priesterlichen Aemtern und somit war der 200jährige große Kampf zu Ende, in welchem die Patrizier Schritt für Schritt hartnäckig ihre Vorrechte vertheidigt hatten und doch am Ende nachgeben mußten; die Rechtsgleichheit war errungen und Rom war eine vollkommene Republik.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber das häusliche Leben der Israeliten.

(Fortsetzung.)

G. Speisen und Getränke. Die Zubereitung der Speisen erfordert im Orient weniger Zeit als bei uns. Das warme Klima und der Reichthum von wohlgeschmeckendem und der Gesundheit zuträglichem Obst, z. B. Feigen, Granaten, Datteln, Mandeln; der Ueberfluß an Weintrauben, aus denen nicht bloß Wein bereitet, sondern die in allerlei Formen getrocknet, mit Feigen und Datteln zusammengestampft aufbewahrt werden; das feinste Baumöl, die beste Milch, der größte Vorrath von Melonen und andern Gemüsearten, die man lieber ungekocht als gekocht ißt — dieß und anderes ist Ursache, daß man im gelobten Lande gar nicht nöthig hat, zu jeder ordentlichen Mahlzeit Feuer anzumachen. Fleischkost liebt man im warmen Lande nicht so, wie im kalten, Suppen und Brühen gar nicht, aufgenommen die saure, die zum Braten gar nicht fehlen darf. Das